

47. 1. Inwiefern ist die Anwendung des Art. 15 des hessischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Revisionsinstanz nachprüfbar?

2. Über die Staatsangehörigkeit der Frau eines durch den Versailler Vertrag zum Franzosen gewordenen vormaligen Elsaß-Lothringers, die von der Möglichkeit, Französin zu werden, keinen Gebrauch gemacht hat.

EW.z.BGB. Art. 88; hessisches EW.z.BGB. Art. 15; ZPO. § 549. Versailler Vertrag Anlage hinter Art. 79. Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz v. 22. Juli 1913.

V. Zivilsenat. Ur. v. 22. Februar 1928 i. S. Frau F. u. Gen. (Bekl.) w. Eheleute Sch. (Kl.). V 45/27.

I. Landgericht Mainz.

II. Oberlandesgericht Darmstadt.

Die klagende Ehefrau, die als Hessin 1906 ihren mitklagenden Ehemann, einen Elsaß-Lothringer, geheiratet hat, ist seit dem 20. Oktober 1921 als Eigentümerin eines in Mainz gelegenen

Hausgrundstück im Grundbuch eingetragen. Auf diesem Hause lasten seit den Jahren 1910 und 1911 zwei Grundschulden von 6000 M und 14500 M und ein Nießbrauch, als deren Berechtigte je mehrere Personen, darunter überall die beiden Beklagten, die Frauen Fi. und Fr., eingetragen waren. Die im Eintragungsvermerk in Bezug genomene Eintragungsabewilligung besagt: „Der Nießbrauch erlischt, wenn die Grundschulden von 6000 M und 14500 M gänzlich bezahlt sind.“ Die Mitklägerin hat am 24. August 1925 die Grundschulden zur Rückzahlung nach drei Monaten gekündigt und am 25. November 1925 den Berechtigten die auf ihre Anteile entfallenden Aufwertungsbeträge angeboten; die Annahme wurde aber verweigert. Die beiden Kläger haben darauf Klage erhoben auf Feststellung, daß der Nießbrauch am 25. November 1925 erloschen sei, sowie auf Verurteilung zur Bewilligung der Löschung des Nießbrauchs und der Grundschulden, der letzteren Zug um Zug gegen Empfang der ziffermäßig angegebenen anteiligen Aufwertungsbeträge nach Abzug der gesetzlichen Zwischenzinsen. Die Beklagten haben Widerklage erhoben auf Feststellung, daß ihnen der Nießbrauch nach wie vor zustehende und daß er nur gegen Zahlung von mindestens 20500 G. M. zu löschen sei.

Das Landgericht hat unter Abweisung des Feststellungsantrags die Beklagten verurteilt, Zug um Zug gegen Empfang der von den Klägern errechneten Beträge in die Löschung des Nießbrauchs und der Grundschulden zu willigen, und die Widerklage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und auf die Anschlußberufung der Kläger festgestellt, daß die Beklagten seit dem 25. November 1925 nicht mehr berechtigt seien, den Nießbrauch auszuüben. Die Revision der Beklagten führte zur Abweisung der Klage und zur Bestätigung der Abweisung der Widerklage aus folgenden

#### Gründen:

Sämtliche Klageanträge setzen voraus, daß die Mitklägerin Eigentümerin des belasteten Grundstücks ist; bei keinem der geltend gemachten Ansprüche haben sich die Kläger auf etwa ihnen abgetretene Forderungsrechte Dritter berufen. Unstreitig hat die Mitklägerin die staatliche Genehmigung nicht eingeholt, die der Art. 15 des heftischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch zum

Erwerb von Grundeigentum von Ausländern verlangt, soweit nicht Gegenseitigkeit verbürgt ist. Es kommt also zunächst darauf an, ob die Mitklägerin als Ausländerin im Sinne der fraglichen hessischen Vorschrift anzusehen ist. Das Oberlandesgericht hat dies verneint. Eine Nachprüfung durch das Revisionsgericht wäre mit Rücksicht auf den beschränkten Geltungsbereich des hessischen Rechts dann unzulässig, wenn die betreffenden Ausführungen des angefochtenen Urteils sich allein mit der Feststellung des Inhalts des hessischen Gesetzes befäßen. Das ist aber nicht der Fall.

Denkbar wäre, daß die hessische Vorschrift einen eigenen Begriff des Ausländers habe aufstellen wollen. Der Nachprüfung in der Revisionsinstanz würde dann nur noch die Frage zugänglich sein, ob sich das hessische Recht dabei innerhalb der ihm durch das Reichsrecht gezogenen Grenzen gehalten hat. Abgesehen hiervon könnte die Entscheidung des Berufungsgerichts, daß die Mitklägerin nicht Ausländerin im Sinne des hessischen Gesetzes sei, auch dann nicht mit der Revision angegriffen werden, wenn sich der vom hessischen Gesetz aufgestellte Ausländerbegriff nach dessen ausgesprochener Absicht inhaltlich mit dem reichsgesetzlichen völlig decken würde. Es ist eine Frage des hessischen Rechts, ob das hessische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch einen eigenen, wenn auch immerhin inhaltlich mit dem reichsrechtlichen übereinstimmenden Begriff des Ausländers schaffen wollte, oder ob es die reichsrechtlichen Vorschriften über Reichs- und Staatsangehörigkeit als reichsrechtliche seinen eigenen Bestimmungen hat zugrundelegen und demnach hat anordnen wollen, daß diejenigen Personen, die nach Reichsrecht als Ausländer zu gelten haben, zum Erwerb von Grundeigentum staatlicher Genehmigung bedürfen (soweit nicht Gegenseitigkeit verbürgt ist). Die Entscheidung des Berufungsgerichts hierüber ist für das Revisionsgericht bindend. Eine solche Entscheidung ist in dem angefochtenen Urteil nicht ausdrücklich getroffen. Der ganze Zusammenhang seiner Erörterungen ergibt aber mit ausreichender Deutlichkeit die Meinung des Berufungsgerichts, daß Art. 15 des hessischen N.G.z.B.G.B. schlechthin von den reichsrechtlichen Vorschriften über Reichs- und Staatsangehörigkeit als reichsrechtlichen ausgeht und den Grundeigentums-Erwerb aller derjenigen Personen beschränken will, die nach Art. 88 E.G.z.B.G.B. durch Landesrecht solchen Beschränkungen unterworfen werden dürfen. Die

Annahme des angefochtenen Urteils, daß die Mitflägerin Deutsche sei, darf und muß sonach nachgeprüft werden.<sup>1)</sup> Die Nachprüfung ergibt, daß die Annahme rechtsirrig ist.

Daß der Mitfläger neben seiner elsäß-lothringischen noch irgend-eine andere deutsche Staatsangehörigkeit gehabt hätte, ist nirgends behauptet. Durch ihre Heirat hat die Mitflägerin nach dem damals geltenden Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 8. Januar 1873 die hessische Staatsangehörigkeit verloren und die elsäß-lothringische erlangt. Durch den Versailler Vertrag — Anlage hinter Art. 79 — ist der Mann von Rechts wegen Franzose geworden, nicht dagegen die Mitflägerin, die lediglich das Recht erhalten hat, binnen Jahresfrist Anspruch auf die französische Staatsangehörigkeit zu erheben. Der Mann hat damit die deutsche Reichsangehörigkeit verloren; die Frau hat von der Möglichkeit, Französin zu werden, keinen Gebrauch gemacht. Das Oberlandesgericht meint unter Berufung auf die Entscheidungen des Oberlandesgerichts Celle vom 1. Februar 1922 (S. 1459 Nr. 3) und des Kammergerichts vom 26. Oktober 1923 (D. Z. 1924 Sp. 69), die Mitflägerin sei unter diesen Umständen Deutsche geblieben. Zwar habe sie, nachdem Elsaß-Lothringen als Ganzes der französischen Republik einverleibt worden sei, eine elsäß-lothringische Staatsangehörigkeit nicht weiter behalten können; dieser Verlust ihrer elsäß-lothringischen Staatsangehörigkeit habe aber nicht auch den Verlust ihrer deutschen Reichsangehörigkeit nach sich gezogen. Im Reichsgesetz vom 22. Juli 1913 sei der Fall des Untergangs eines Bundesstaates, insbesondere infolge Abtretung an eine fremde Macht, nicht geregelt. Es liege kein Grund vor, unter ausdehnender Auslegung des den Verlust der Staatsangehörigkeit regelnden § 17 das. anzunehmen, daß dann, wenn ein Bundesstaat durch Abtretung an eine fremde Macht als solcher untergehe, auch die damit verbunden gewesene Reichsangehörigkeit untergehen solle. Reichsangehörige, die nicht durch Staatsvertrag Ausländer geworden seien, dürften durch einen solchen Untergang ihres früheren Bundesstaats möglichst keine Rechtsnachteile erleiden. Diese Erwägung nötige dazu, in solchen Fällen die hier vorhandene Lücke des Reichsgesetzes auszufüllen und anzunehmen, daß dann

<sup>1)</sup> Vgl. auch R. Z. 105 S. 169.

die frühere mittelbare Reichsangehörigkeit als unmittelbare bestehen bleibe.

Dem kann nicht beigetreten werden. Nach § 1 des Reichsgesetzes vom 22. Juli 1913 beruht die deutsche Staatsangehörigkeit grundsätzlich auf dem Besitz der Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaat, wobei Elsaß-Lothringen als Bundesstaat gilt. Eine Reichsangehörigkeit, die nicht durch die Zugehörigkeit zu einem Bundesstaat vermittelt wird, kennt das Gesetz nur in den durch die §§ 33 bis 35 geregelten Fällen. Die grundsätzliche Abhängigkeit der Reichsangehörigkeit vom Bestehen einer Zugehörigkeit zu einem Bundesstaat war in § 1 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 noch deutlicher ausgesprochen, indem dort gesagt war, die Bundesangehörigkeit (Reichsangehörigkeit) werde durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat erworben und erlösche mit deren Verlust. Dieser Wortlaut wurde in den Regierungsentwurf des jetzt geltenden Reichsgesetzes übernommen; er ist durch die jetzige Fassung ersetzt worden, weil er den Vorschriften über unmittelbare Reichsangehörigkeit nicht Rechnung trug, die aus der Sondergesetzgebung für die Schutzgebiete in das Reichsgesetz aufgenommen und weiter ausgestaltet werden sollten. Der Gang der Gesetzgebungsarbeit zeigt, daß am bisherigen Grundsatz der Verknüpfung von Reichs- und Staatsangehörigkeit nichts geändert werden sollte. Dieser Grundsatz hat aber zur Folge, daß die Reichsangehörigkeit ihre Grundlage verliert und erlöschen muß, wenn der Bundesstaat, dem eine Person angehörte, im ganzen aus dem Verband des Reichs ausscheidet, mag er nach dem Ausscheiden weiter ein selbständiges Staatswesen mit eigener Staatsangehörigkeit bleiben oder selbst in einem fremden Staatsgebilde aufgehen. Daraus also, daß das Gesamtgebiet von Elsaß-Lothringen aus dem Reich ausgeschieden ist, beruht es, daß die bisherigen elsäß-lothringischen Staatsangehörigen die Reichsangehörigkeit verloren haben. Es kann deshalb keine Rede davon sein, daß § 17 des Reichsgesetzes vom 22. Juli 1913, der die Gründe für den Verlust der Staatsangehörigkeit aufzählt, eine Lücke aufwies, weil er über das Verhältnis der bisherigen Staatsangehörigen eines an eine fremde Macht abgetretenen Bundesstaats zum Reich nichts sage, und daß nur eine ausdehnende Auslegung dieses § 17 zu der Annahme führen könnte, die bisherigen elsäß-lothringischen Staats-

angehörigen müßten infolge der Abtretung des Reichslandes ihre Reichsangehörigkeit verlieren.

Das Oberlandesgericht glaubt ohne Anhalt im Gesetz jenen obersten Grundsatz des Reichsgesetzes vom 22. Juli 1913 durchbrechen und eine neue Gruppe unmittelbarer Reichsangehöriger schaffen zu müssen, weil allgemein Reichsangehörige, die nicht durch Staatsvertrag Ausländer geworden seien, durch die Abtretung ihres bisherigen Bundesstaats an eine fremde Macht nach Möglichkeit keine Rechtsnachteile erleiden dürften. Das ist nicht zu billigen. Die Verschonung der Betroffenen mit Rechtsnachteilen mag ein wünschenswertes Ziel sein, das dem Gesetzgeber Veranlassung zu einer entsprechenden Änderung des Gesetzes geben konnte. Diese rein politische Erwägung berechtigt aber nicht und zwingt noch weniger zu einer richterlichen Ergänzung des Gesetzes, die seinem deutlich ausgesprochenen Grundgedanken widerspricht. Es geht nicht an, daß die Rechtsprechung aus solchen Rücksichten zu den im Gesetz erkennbar abschließend aufgeführten Ausnahmefällen unmittelbarer Reichsangehörigkeit eine völlig neue Gruppe hinzufügt, die mit den gesetzlich geregelten Fällen keinerlei Ähnlichkeit aufweist. Soweit der Verlust der Reichsangehörigkeit für die Betroffenen eine ungerichtfertigte Härte bedeutet, läßt sich im Verwaltungsweg Abhilfe schaffen, wie das von Schwalb in der Zeitschrift für Völkerrecht Bd. XIV S. 58 erwähnte Rundschreiben des Reichsministers des Innern vom 26. August 1919 beweist.

Nicht zu billigen sind auch die anderen Versuche, die im Schrifttum gemacht worden sind, um eine fortdauernde Reichsangehörigkeit für die Gruppe ehemaliger Elsaß-Lothringer aus dem Gesetz abzuleiten. Das Fortbestehen einer elsäß-lothringischen Staatsangehörigkeit ist undenkbar, nachdem das Reichsland nicht nur aus dem Reichsverband ausgeschieden ist, sondern sogar seine eigene Staatlichkeit verloren hat, die ihm das deutsche Recht gewährt hatte, wenn auch nur in beschränktem Umfang. Es entspricht auch nicht dem Aufbau des Reichsgesetzes vom 22. Juli 1913, anzunehmen, daß die elsäß-lothringische Landesangehörigkeit nie eine wirkliche Staatsangehörigkeit gewesen sei, sondern schon vor dem Versailler Vertrag in Wahrheit eine Art von unmittelbarer deutscher Reichsangehörigkeit gebildet habe. Die Vorschrift in § 2 Abs. 1 des Reichsgesetzes, daß Elsaß-Lothringen im Sinne dieses Gesetzes

als Bundesstaat gelten solle, mag eine gesetzgeberische Fiktion gewesen sein. Jedenfalls wurde aber damit bestimmt, daß das Reichsland für alle durch das Gesetz geregelten Fragen genau so behandelt werden solle, als ob es ein regelrechter Bundesstaat wäre. Damit ist ausgesprochen, daß auch die Zugehörigkeit zum Reichsland ebenso wie die Staatsangehörigkeit in einem gewöhnlichen Bundesstaat die Voraussetzung für den Bestand der Reichsangehörigkeit bildet, und daraus folgt mit Notwendigkeit, daß die letztere durch den Verlust der staatsrechtlichen Zugehörigkeit zum Reichsland in derselben Weise verloren geht wie durch den Verlust der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat. Unhaltbar ist auch die Meinung, die im Gesetz ausgesprochene notwendige Verknüpfung zwischen Reichs- und Staatsangehörigkeit gelte nur für die im Gesetze selbst geregelten Fälle des Erwerbs und Verlustes der Staatsangehörigkeit, nicht aber für diejenigen Fälle, die neben jenen durch staatsrechtliche Vorgänge begründet würden. Es läßt sich nicht sagen, daß der durch den Untergang des betreffenden Staatswesens herbeigeführte Verlust der Staatsangehörigkeit nicht auf einer Regelung durch das Reichsgesetz vom 22. Juli 1913 beruhe. Der Fall ist allerdings im Gesetze nicht ausdrücklich vorgesehen, offenbar aus guten Gründen. Daß aber eine Staatsangehörigkeit nicht fortbauern kann, wenn der betreffende Staat als eigenes Staatsgebilde zu bestehen aufgehört hat, und daß eine Staatsangehörigkeit im Sinne des deutschen Staatsrechts nicht mehr denkbar ist, nachdem das Gesamtgebiet des betreffenden Staates an eine fremde Macht abgetreten worden ist, versteht sich so sehr von selbst, daß es im Reichsgesetz vom 22. Juli 1913 nicht noch ausdrücklich ausgesprochen zu werden brauchte.

Daß der Versailler Vertrag die Frage nicht geregelt hat und daß ein Fortbestehen der deutschen Reichsangehörigkeit der in Betracht kommenden Personen von den Vertragsschließenden nicht gewollt war und demnach auch nicht mit dem sonstigen Inhalt des Vertrags innerdeutsches Recht geworden ist, hat Schwalb in dem erwähnten Aufsatz zutreffend dargelegt; es kann darauf verwiesen werden. Dort ist auch mit Recht betont, daß die grundsätzliche Änderung, welche die neue Reichsverfassung am früheren Verhältnis zwischen Reich und Bundesstaaten vorgenommen hat, ohne Bedeutung ist für die hier streitige Frage der Abhängigkeit der

Reichsangehörigkeit von der Zugehörigkeit zu einem der nunmehrigen Länder.

Daraus ergibt sich, daß die Mittlägerin, welche die deutsche Reichsangehörigkeit verloren und keine andere Staatsangehörigkeit erworben hat, staatenlos geworden ist. Art. 88 GG. z. BGB. begreift unter Ausländern auch die Staatenlosen. In Hessen bedürfen also Staatenlose zum Erwerb von Grundeigentum unter allen Umständen der staatlichen Genehmigung, da hier von einer Verbürgung der Gegenseitigkeit naturgemäß keine Rede sein kann. Da die Mittlägerin die Genehmigung nicht eingeholt hat, ist sie bisher nicht Eigentümerin des fraglichen Hausgrundstücks geworden. Es braucht nicht erörtert zu werden, ob etwa der Kaufvertrag, den sie über das Grundstück geschlossen hat, und die Auflassung, auf Grund deren sie in das Grundbuch eingetragen worden ist, noch schwebend wirksam sind und durch nachträgliche staatliche Genehmigung voll wirksam gemacht werden können. Denn solange die Mittlägerin nicht Eigentümerin geworden ist, kann sie jedenfalls die in der Klage geltend gemachten, auf Eigentum gestützten Ansprüche nicht erheben. Die Klage ist also abzuweisen.

Ebenso setzt aber auch die Widerklage das Eigentum der Mittlägerin an dem Grundstück voraus. Solange die Mittlägerin bestenfalls nur in schwebend wirksamen Kaufbeziehungen zu den Eigentümern steht und das Grundstück schwebend unwirksam aufgelassen erhalten hat, ist zwischen ihr und dem rein dinglichen Mißbrauchsrecht der Beklagten kein rechtliches Verhältnis denkbar. Die Widerklage kann nicht gegen sie, sondern nur gegen die wirklichen Eigentümer gerichtet werden; das Landgericht hat sie also mit Recht abgewiesen.